

Jugendordnung der Sportjugend Braunschweig im Stadtsportbund Braunschweig e.V.

§ 1 Organisation

- Die Sportjugend Braunschweig ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. (SSB). Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (2) Die Sportjugend Braunschweig setzt sich zusammen aus den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitglieder des SSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden "Mitglieder" genannt).
- (3) Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als "junge Menschen" bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre). Sie wird hier analog der Begriffsbestimmung in § 7 Abs. (1) des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) gewählt.
- (4) Die Sportjugend Braunschweig ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII und nimmt in diesem Sinne Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Sie ist Mitglied der Sportjugend Niedersachsen und sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Sportjugend Braunschweig bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für demokratische Mitbestimmung, Mitverantwortung und Partizipationschancen der Jugend ein.
- (2) Die Sportjugend Braunschweig ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte sowie für religiöse, weltanschauliche und ethnische Toleranz ein. Die Sportjugend Braunschweig engagiert sich für interkulturelle Verständigung und setzt sich für eine gesellschaftliche Chancengerechtigkeit und eine Gleichstellung der Geschlechter ein. Sie ist dem Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und setzt sich für ein faires Miteinander sowie für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die Sportjugend Braunschweig engagiert sich für den Kinderschutz und wendet sich gegen jede Form von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt im Sport.
- (3) Alle in dieser Jugendordnung genannten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für Personen aller Geschlechter offen.



§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Sportjugend Braunschweig erstrecken sich auf alle Bereiche der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie insbesondere auf nachfolgende Punkte:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports
- Bereitstellung zeitgemäßer Aus- und Fortbildungsangebote
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nicht organisierte, Sport interessierte Jugendliche
- Durchführung von Jugendreisen zur Pflege der internationalen Verständigung
- Organisation und Durchführung von Jugend- und Ferienfreizeiten
- Motivation und Qualifikation für das bürgerschaftliche Engagement sowie für die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von jungen Menschen im Sport
- Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere ihrer Mitglieder gegenüber Politik, Öffentlichkeit und relevanten gesellschaftlichen Gruppen
- Engagement in den Bereichen Integration und Inklusion

§ 4 Organe

Die Organe der Sportjugend Braunschweig sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand



§ 5 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend Braunschweig.
- (2) Die Vollversammlung ist in der Regel ordentlich, kann aber auch außerordentlich einberufen werden.
- (3) Die Kompetenzen eines Versammlungsleiters bei der Vollversammlung der Sportjugend Braunschweig werden durch die Person, die den Vorsitz der Sportjugend Braunschweig inne hat, ausgeführt. Für die Wahlen zum Vorstand der Sportjugend Braunschweig ist eine Person als Wahlleiter zu wählen.
- (4) Die Vollversammlung der Sportjugend Braunschweig findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand der Sportjugend kann hiervon in begründeten Fällen (z. B. höhere Gewalt, Auswirkungen von Epidemie oder Pandemie, Nachhaltigkeit, etc.) per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Vollversammlung als Online-Veranstaltung über das Internet umgesetzt werden ("virtuelle Vollversammlung"). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige Registrierung fristgerecht erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenzund Online-Veranstaltung kann der Sportjugend-Vorstand begründet beschließen. Über das Verfahren zur Registrierung werden die Vereine und Fachverbände mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung unterrichtet.
- (5) Die Vollversammlung als Präsenz-Veranstaltung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss der Vollversammlung gefasst wird. Darüber hinaus kann der Versammlungsleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand der Sportjugend Braunschweig die Öffentlichkeit ausschließen, wenn von nicht angemeldeten Personen eine Gefahr ausgehen kann. Wenn rechtliche Vorgaben (z. B. Verfügungen zur Pandemiebekämpfung) das Ausschließen der Öffentlichkeit erforderlich machen, kann dies der Vorstand der Sportjugend Braunschweig im Vorfeld der Vollversammlung per Beschluss bekanntgeben. Die entsprechende Information hat mit der Einladung zu erfolgen. Virtuelle Vollversammlungen müssen nicht öffentlich sein.
- (6) Die ordentliche Vollversammlung findet alle 2 Jahre, wie der Stadtsporttag des Stadtsportbundes Braunschweig, statt. Sie sollte möglichst 6 Wochen vor dem Stadtsporttag stattfinden.
- (7) Anträge an die Vollversammlung können die Sportvereine und Fachverbände im SSB sowie der Vorstand der Sportjugend Braunschweig stellen. Sie müssen 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung und unterschrieben beim Vorstand der Sportjugend eingereicht werden.



- (8) Die ordentliche Vollversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuberufen. Die endgültige Tagesordnung wird dann schriftlich oder per Mail an die Mitgliedsvereine und Fachverbände versendet. Dringlichkeitsanträge können auch am Versammlungstag gestellt werden, über die Annahme entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.
- (10) Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn es einen Antrag eines Drittels der Gesamtzahl der Vereine und Fachverbände der Sportjugend Braunschweig oder eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes der Sportjugend Braunschweig gibt. Die Einladungsfrist ist mit der Einladungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung identisch.
- (11) Als Email-Anschrift wird die von den Mitgliedsvereinen und Fachverbänden angegebene letzte Email-Adresse benutzt.

§ 6 Die Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus dem Vorstand der Sportjugend Braunschweig, den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Delegierten der Fachverbände im Stadtsportbund Braunschweig e.V. zusammen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach den Mitgliederzahle (unter 27 Jahren) der Vereine.

1 bis zu 100 Mitgliedern 1 Stimme

101 bis zu 200 Mitgliedern 2 Stimmen

201 bis zu 400 Mitgliedern 3 Stimmen

401 bis zu 600 Mitgliedern 4 Stimmen

601 bis zu 800 Mitgliedern 5 Stimmen

801 bis zu 1.000 Mitgliedern 6 Stimmen

je angefangene weitere 1.000 Mitglieder zusätzlich 1 Stimme

- (4) Fachverbände haben eine Stimme.
- (5) Zur Ermittlung der Stimmenanzahl wird die Bestandserhebung des laufenden Jahres zugrunde gelegt.
- (6) Eine Übertragung von Stimmrechten zwischen verschieden Vereinen und/oder Fachverbänden ist nicht möglich.



(7) Die Auswahl und Bestimmung der Delegierten sowie das entsprechende Verfahren obliegt den Mitgliedsvereinen und Fachverbänden. Delegierte werden nicht persönlich durch die Sportjugend Braunschweig eingeladen sondern lediglich die Mitgliedsvereine und Fachverbände. Delegierte haben einen Nachweis ihrer Legitimation bei der Vollversammlung vorzulegen. Ein Delegierter hat ein maximales Stimmrecht für zwei Stimmen, aber nur für einen Verein.

§ 7 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Beratung und Abstimmung über grundsätzliche Angelegenheiten
- Festlegung der Aufgabenschwerpunkte für die folgende/n Legislaturperiode/n
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Vollversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Wahlen können durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit das Amt zu übernehmen, dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der Sportjugend tagt in der Regel einmal monatlich. Die Sitzungstermine werden auf jeder Vorstandssitzung für die Nächste festgelegt. Die Einladung hierzu erfolgt spätestens eine Woche vor Sitzungstermin und enthält die aktuelle Tagesordnung. Dies erfolgt im Mailverfahren.



- (2) Der Vorstand der Sportjugend setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden der Sportjugend Braunschweig
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend Braunschweig
 - der/dem hauptamtlichen Jugendreferentin/Jugendreferenten des SSB
 - bis zu 10 Beisitzern/Beisitzerinnen
 - berufene Beauftragte nach § 10 Abs. 8
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes, außer den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern, hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, in seinem Verhinderungsfall die des Stellvertreters. Berufene Beauftragte nach §10 Abs. 8 haben keine Stimme.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Vollversammlung hinfällig.
- (5) Der Vorstand der Sportjugend wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen davon ist der hauptamtliche Jugendreferent/ die hauptamtliche Jugendreferentin des SSB.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes, aber maximal nicht länger als 3 Monate nach den Neuwahlen, im Amt.
- (7) Die Beisitzer sollten insbesondere folgende Aufgabenschwerpunkte abdecken:
 - Finanzen
 - Freizeiten
 - Lehrarbeit
 - Zusammenarbeit mit anderen Sportjugenden und Institutionen
 - Internationale Begegnungen
 - Führung J-Team
 - Projekte und Events
 - Schule
 - Integration
 - Inklusion
- (8) Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche Beauftragte mit beratender Funktion berufen. Die Berufung ist höchstens bis zur nächsten Vollversammlung gültig. Sie kann aber auch durch Abwahl, Aufgabenerfüllung oder Rücktritt enden. Eine Abwahl bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.



§ 11 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Braunschweig sind insbesondere:
 - Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
 - Entwicklung und Umsetzen von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit
 - Die Vertretung der Sportjugend in anderen Gremien
 - Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten im In- und Ausland
 - Aufbau und Führung eines J-Teams
 - Förderung der Zusammenarbeit mit den Sportjugenden der Sportregion
 - Planung und Durchführung von Schulungen für alle die sich in der Jugendarbeit engagieren
 - Beratung der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes bei der Erstellung des Haushaltplans und der Jahresrechnung der Sportjugend Braunschweig
 - Herbeiführung eines rechtzeitigen Vorstandsbeschlusses für den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend Braunschweig
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände beratend teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

§ 12 Vertretung

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Braunschweig vertritt die Interessen der Sportjugend.
- (2) Zur Wahrnehmung der Geschäftsführung im Innen- und Außenverhältnis wird die Sportjugend Braunschweig von der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig und dem Präsidium des Stadtsportbundes gemäß der gültigen Satzung des SSB unterstützt.
- (3) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend Braunschweig gehören gemäß der gültigen Satzung des SSB dem Präsidium des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. an.
- (4) Der Vorsitzende der Sportjugend Braunschweig gehört dem Präsidium des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. als vertretungsberechtigtes Mitglied nach §12 Abs. 2 der Satzung des Stadtsportbundes Braunschweig e.V. an.



§ 13 Weiterführende Klauseln

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Braunschweig kann redaktionelle Änderungen (umfasst u.a. Anpassung der Rechtschreibung an die Regeln des Dudens, Korrektur der Zeichensetzung, Korrektur der Grammatik, Vereinheitlichung von alternativen Schreibweisen) an der Jugendordnung mit Zweidrittelmehrheit vornehmen.
- (2) Sinnesveränderungen, Einfügen oder Streichen von Paragraphen oder Absätzen sowie deren grundsätzliche Änderung sind nur durch die Vollversammlung der Sportjugend Braunschweig möglich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt durch Beschluss der Vollversammlung der Sportjugend Braunschweig am 16.09.2020 in Kraft und wird durch den unmittelbar folgenden Stadtsporttag bestätigt.

